Ergänzend wird um Beachtung der **Allgemeinen Hinweise** und des **Leitfadens** zum Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB gebeten.

Vereinigtes Königreich

(Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland)

Stand: Januar 2021

a) Urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand

Für britische Staatsangehörige, die in **Großbritannien oder Nordirland ihren Wohnsitz haben**, wird **kein Befreiungsverfahren** durchgeführt, da die dortigen Standesämter Ehefähigkeitszeugnis gemäß § 1309 Abs. 1 BGB ausstellen.

Soweit ein Ehefähigkeitszeugnis **mangels Wohnsitz** nicht beigebracht werden kann, wird ein Befreiungsverfahren unter Vorlage folgender Dokumente durchgeführt:

1. **Geburtsurkunde**

2. **Eigene eidesstattliche Versicherung** über den Familienstand, abgegeben vor dem deutschen Standesamt

b) Anerkennung ausländischer Scheidungen im Vereinigten Königreich

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den britischen Rechtsbereich keines förmlichen Anerkennungsverfahrens.

c) Legalisation / Apostille

Urkunden aus dem Vereinigten Königreich sind mit Apostille vorzulegen.

Siehe hierzu auch Nr. 10 des Leitfadens.

Wichtiger Hinweis:
Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage eines ordnungsgemäßen Befreiungsantrages sowie der vollständigen Anmeldung der Eheschließung mit allen urkundlichen Nachweisen im Original sowie einer Übersetzung durch einen in Deutschland zugelassenen Übersetzer erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrages allein bei Vorlage der o.g. Dokumente besteht daher nicht.